

Allgemeine Bedingungen der Badischen Rheingas GmbH (BR) zu Sonderverträgen S0/S1

1. Versorgung

1. BR wird den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages decken und ihm jederzeit Gas zur Verfügung stellen, soweit BR nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Kunde verpflichtet sich, Flüssiggas für diese Lieferstelle ausschließlich bei BR zu beziehen.

2. Die BR ist zur Belieferung mit Flüssiggas nur verpflichtet, wenn die Anlage des Kunden allen behördlichen, gesetzlichen und den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Eine Belieferung mit Flüssiggas kann nur aufgenommen werden, wenn der Kunde allen in diesen Bedingungen vorgegebenen Mitwirkungshandlungen nachgekommen ist.

3. Falls die BR infolge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung, Betriebsstörungen, die weder von der BR noch deren Bediensteten zu vertreten sind, sowie Ausfalls- oder Lieferverzögerungen seitens eines Zulieferers zur vertragsgemäßen Lieferung nicht in der Lage ist, wird sie für die betreffende Zeit von der Lieferverpflichtung befreit.

2. Unterbrechung der Gasversorgung

1. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann die Versorgung unterbrochen werden. Bei beabsichtigter Unterbrechung wird der Kunde vorab informiert.

2. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht, so ist BR berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Gaszufuhr zu unterbrechen. Die Kosten für die Unterbrechung der Gasversorgung bzw. Wiederaufnahme der Gasversorgung werden an den Kunden nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde stimmt mit Abschluss dieses Vertrages dem Betreten seines Hauses und Grundstücks zum Zwecke der Unterbrechung der Gaszufuhr bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen zu.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Gasbelieferung erleidet, haftet BR gegenüber dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens.

2. Die Haftung der BR ist weiterhin dann ausgeschlossen, wenn die Inbetriebnahme oder der Betrieb der Anlage nicht nach ihren Vorgaben erfolgt. Keine Haftung wird übernommen für die kundeneigene Verbrauchsanlage.

3. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, die durch eine Vertragsverletzung von BR verursacht wurde, ist die Haftung von BR gegenüber dem Kunden auf 5.000 € je Schadensereignis begrenzt.

4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 €.

5. Der geschädigte Kunde hat den Schaden unverzüglich der BR mitzuteilen.

4. Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Gas über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Gasversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat BR zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

4. Wird der Gasbezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der BR die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

5. Behälteranlage und Hausanschluss

1. Der Hausanschluss verbindet das Verteilungsnetz der BR mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus Hausanschlussleitung, ggf. Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrrichtung und ggf. Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Hausanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses ist auf einem Vordruck zu beauftragen.

3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von BR bestimmt.

4. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der BR und stehen in deren Eigentum.

Sie werden ausschließlich von BR hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

5. BR ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

a) die Erstellung des Hausanschlusses,

b) die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

c) eine Umstellung auf eine andere Gasart, z.B. Erdgas,

zu verlangen. Die Kosten können pauschaliert werden und sind in dem Auftrag S0 genannt.

6. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist BR unverzüglich mitzuteilen.

7. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von BR die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

8. Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrrichtung angebracht werden, so kann BR verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt.

9. Erd-, Bohr- und Stemmarbeiten sind grundsätzlich durch den Kunden zu erbringen. Auf Wunsch des Kunden können diese Arbeiten durch BR gegen gesonderte Berechnung ausgeführt werden. BR ist zur Herstellung nicht verpflichtet.

6. Kundenanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der BR und des Druckregelgeräts, ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2. Die Anlage darf außer durch BR nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. BR ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können von BR plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben von BR zu veranlassen.

4. Es dürfen nur Materialien und Gasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. BR oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrrichtungen die Gaszufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei BR über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der BR einzuhalten. Der Kunde hat das vorgeschriebene Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll für seine Flüssiggasversorgungs- und Flüssiggasverbrauchsanlage bei BR vorzulegen.

8. Überprüfung der Kundenanlage

1. BR ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist BR berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die Gasversorgung übernimmt BR keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

9. Betrieb, Änderung von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

1. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der BR oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind BR mitzuteilen, soweit sich dadurch tarifliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann BR regeln.

10. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von BR den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahr-

nehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Die freie Zufahrt des Tankfahrzeuges wird jederzeit sichergestellt.

11. Technische Anschlussbedingungen

BR ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung der BR abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

12. Messeinrichtungen

1. BR stellt die vom Kunden verbrauchte Gasmenge durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

2. Für die Messeinrichtung hat der Kunde einen Zählerplatz nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der von BR angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

3. BR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Gasmenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der in ihrem Eigentum befindlichen Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der BR. Sie hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer hat die Kosten zu tragen.

4. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung der BR unverzüglich mitzuteilen.

13. Nachprüfung der Messeinrichtung, Aufrechnung

1. Gegen Ansprüche der BR kann nur mit Unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

2. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung des Zählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt BR, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Kunde.

3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten

oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die BR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

14. Berechnung bei unberechtigter Entnahme

1. Gebraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist BR berechtigt, eine Pönale zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugten Verbrauchseinrichtungen nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

2. Eine Pönale kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Tarifbildung erforderlichen Angaben zu machen. Sie beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

3. Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Pönale nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

15. Verwendung des Flüssiggases

Nach § 107 Abs. 2 der „Energiesteuer-Durchführungsverordnung“ ist BR verpflichtet, bei der steuerbegünstigten Verwendung von Flüssiggas (§ 2 Abs. 3 Energiesteuergesetz; insbesondere zum Verheizen) folgenden Hinweis zu geben: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis“!

Das Flüssiggas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energie-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an das zuständige Hauptzollamt zu wenden.